

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 05.07.2019

Vorlage 2019/904 - öffentlich:

Bekanntgabe des Wahlprüfungsbescheids und Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 Gemeindeordnung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit Wahlprüfungsbescheid vom 06.06.2019 hat das Landratsamt Konstanz die Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 für gültig erklärt. Damit liegen die Voraussetzungen für die Konstituierung des neuen Gemeinderates vor. Bevor die Konstituierung vorgenommen wird obliegt es dem alten Gemeinderat festzustellen, ob Hinderungsgründe nach §29 Gemeindeordnung bei den neu gewählten Gemeinderäten vorliegen. Im Folgenden finden Sie den Wortlaut von §29 Gemeindeordnung:

§ 29

Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.

a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

*2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.
Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend*

körperliche Arbeit verrichten.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Im Vorfeld der Sitzung wurden von den neu gewählten Gemeinderäten keine Hinderungsgründe mitgeteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den neu gewählten Gemeinderäten keine Hinderungsgründe nach §29 Gemeindeordnung vorliegen.

Tengen, den 27.06.2019